

Ich gestehe offen: ich kann mir nicht vorstellen, wie ich hätte Recht sprechen können, wenn nicht die Volksbeisitzer neben mir gesessen hätten, weise geworden in ihrer Lebenserfahrung. Darum bemühe ich mich, mehr auf die Arbeit mit den Volksbeisitzern zu achten. Sie lernen von mir und ich von ihnen.“

Später kam Juri Wladimirowitsch wieder auf das Thema zurück, das ihn beschäftigte:

„Sie haben mich da gefragt, ob diejenigen Genossen recht tun, die die Arbeit des Richters nach der Zahl der Straf- und Zivilurteile, die in Kraft bleiben, würdigen. Ich habe mich vorhin ein wenig von der Erinnerung ablenken lassen und die Frage nicht bis zu Ende beantwortet. Jetzt bin ich aber, nachdem ich sie durchdacht habe, zu der Schlußfolgerung gekommen: es ist nicht richtig. Ich sage es sogar noch schärfer: es ist unsinnig, solche Kriterien zu benutzen. Bedenken Sie nur: wohin würde ein solches statistisches System führen! Erst vor kurzem erklärte auf einer Beratung ein Volksrichter aus dem Leninschen Stadtbezirk von Rostow am Don:

„Obgleich ich mitunter überzeugt von der Schuldlosigkeit eines Menschen bin, bestehe ich doch im Beratungszimmer nicht selten auf seiner Verurteilung. Aus ganz einfachen Erwägungen. Wenn das Gericht auch auf Freispruch erkennt, das Urteil kann in höchster Instanz aufgehoben werden. Damit ein Urteil aber nicht aufgehoben wird, ist es besser, irgendein milderes Strafmaß anzuwenden. Der Angeklagte wird sich nicht beschweren, und der Staatsanwalt wird keinen Protest einlegen!“

„Ich weiß, ich weiß“, lächelte mein Gesprächspartner, als er meine protestierende Geste bemerkt hatte. „Ich bin einverstanden, solche Richter sind Mißgeburten in unserer Familie, es sind ihrer verschwindend wenig. Und bei der Beratung wurde ihm eine scharfe Abfuhr erteilt. Man kann sich aber der Erkenntnis nicht erwehren — er klammert sich an die Mängel im Statistiksystem selbst.“

Und Juri Wladimirowitsch erzählte mir nach seiner Gewohnheit zwei Fälle aus seiner Praxis.

Die Staatsanwaltschaft von Taganrog hatte Viktor Dobronrawow strafrechtlich zur Verantwortung gezogen. Er war angeklagt, weil er um acht Uhr abends in das Gebiet des Fleischkombinats eingedrungen war, eine Fensterscheibe der Wurstabteilung zerschlagen und 15 Kilogramm ukrainische Wurst entwendet hatte.

Nach einer gründlichen Erforschung kam das Gericht zu dem Schluß, daß die Anklage ohne Beweise war, sie beruhte auf Vermutungen und Annahmen. Ich muß bemerken, daß Dobronrawow früher niemals bestraft war, er hat eine Familie, ein Kind und arbeitet mit Erfolg im Fischwerk. Das Gericht erkannte auf Freispruch. Der Strafsenat des Rostower Gebietsgerichts hob das Urteil auf den Protest des Staatsanwalts hin auf. Die Sache ging in die benachbarte Abteilung des Volksgerichts. Zu dieser Zeit war Dobronrawow schon in die Fernstoffwerke gefahren. Was tat das Gericht, das sich vom Beschluß des Gebietsgerichts leiten ließ? Es schrieb vor: bei Feststellung verhaften und nach Taganrog bringen.

Und man hätte Dobronrawow verhaftet und nach Taganrog gebracht, wenn sich Juri Wladimirowitsch nicht empört und über diesen besonderen Fall persönlich an den Vorsitzenden des Obersten Gerichts der RSFSR geschrieben hätte. Das Oberste Gericht hob den Beschluß des Rostower Gerichts über die Fahndung und Verhaftung Dobronrawows auf. Das freisprechende Urteil blieb in Kraft.

Diese Geschichte wiederholte sich in einem anderen Falle, als das Volksgericht unter dem Vorsitz des Genossen Manajew einen gewissen Tschernow freisprach. Danach folgten Protest, Aufhebung des Urteils, Untersuchung, Voruntersuchung, gerichtliche Untersuchung... Mit einem Wort — Tschernow wurde verurteilt.

Manajew, der überzeugt war, daß man Tschernow zu Unrecht verurteilt hatte, bemühte sich über ein Jahr um die Aufhebung des ungerechten Urteils. Sogar dann als der stellvertretende Vorsitzende des Obersten Gerichts der UdSSR dem Richter schrieb, daß er das zweite Urteil für begründet halte, beruhigte Manajew sich

nicht. Er wandte sich in einem Brief an den Vorsitzenden des Obersten Gerichts der UdSSR persönlich.

Das Ergebnis? Tschernow ist in Freiheit.

Hat sich der Volksrichter mit einer solchen Entscheidung zufrieden gegeben?

„Man hat Tschernow aus dem Gefängnis entlassen — gut. Man muß aber nicht nur die Strafe aussetzen, sondern auch die Anklage. Die Anklage war nicht bewiesen, und das muß festgestellt werden — geradeswegs und ehrlich.“

Als ich hörte, mit welcher Wärme Manajew sprach, da begriff ich: dann, wenn er recht hat, erreicht er auch, daß sein Standpunkt siegt.

„Die zwei aufgehobenen Freispruchurteile in Sachen Dobronrawow und Tschernow ergaben 2,1 Prozent. Das hat man mir angerechnet.“

„Zugegeben“, fuhr Juri Wladimirowitsch fort, „ich habe sogar irgendwie gedacht: wenn bei Dobronrawow und Tschernow nicht auf Freispruch erkannt worden wäre, dann hätte es keinen Protest, keine Beschwerde gegeben, und in meiner Charakteristik hätte gestanden, worüber sich heute jeder Richter freut: hundert Prozent bestätigte Urteile. Aber so kann man nur in einer schwachen Minute urteilen. Man darf nicht wegen irgendwelcher Prozente gegen sein Gewissen sündigen. Ein guter Richter sieht sich, wenn er die Rechtsprechung verwirklicht, selbstverständlich nicht nach der Statistik um. Einen andern kann diese Statistik aber auf einen falschen Weg bringen. Ist es nicht Zeit, darüber nachzudenken, das System einer Statistik über die Arbeit des Richters zu ändern, auf oberflächliches statistisches Studium seiner Tätigkeit zu verzichten? Wodurch sollte man das verändern? Ich meine dadurch, daß man die Sachen gründlich und sachgemäß studiert. Das wäre nicht leicht? Ja, aber Howard Fast sagte doch so treffend: „Zur Erkenntnis der Wahrheit führt kein glatter und leichter Weg, kein Weg, der von elektrischem Licht übergossen und mit Wegweisern versehen ist!“

Mit Zahlen kann man den Umfang der Gerichtstätigkeit bestimmen. Kann man aber mit Prozenten die Erziehungsarbeit des Volksgerichts messen? Nein, diese Erziehungsarbeit läßt sich in keine statistischen Tabellen pressen.

Das Gericht erhielt auch mehrere Sachen über Arbeitskonflikte. Eine von ihnen soll hier wiedergegeben werden.

Awtondilow, einen Kraftfahrer der Schule für Mechanisierung der Landwirtschaft, hatte man wegen Personaleinschränkung entlassen. Die Direktion der Schule gebrauchte aber in ihrer Anordnung eine Formulierung, die den ehrlichen Namen eines Sowjetbürgers verleumdete. Awtondilow wandte sich daher an das Gericht. Das Volksgericht, das sich in diesem Arbeitsstreit klar geworden war, verteidigte die Interessen Awtondilows, verpflichtete die Direktion der Schule, die Formulierung der Entlassung zu ändern, und erreichte, daß zugunsten Awtondilows ein Entlassungsgeld gezahlt wurde.

Die Entscheidung ist gefällt. Das verletzte Recht eines Sowjetbürgers ist wiederhergestellt, der Richter gibt sich jedoch damit nicht zufrieden ...

Juri Wladimirowitsch kann man nicht nur hinter dem Richtertisch sehen. Man kann ihn wohl noch häufiger auf einem Werk, in einer Fabrik oder Verwaltung antreffen. Er geht in den Betrieb und macht sich an Ort und Stelle mit der Arbeit der Tarifschlichtungskommission, der Kameradschaftsgerichte bekannt, spricht bei der Betriebsgewerkschaftsleitung vor, unterhält sich mit den Arbeitern ... Und allmählich wird klar, wie Arbeitskonflikte entstehen können, durch wessen Schuld die sowjetische Arbeitsgesetzgebung verletzt wird.

Nachdem Manajew die Tatsachen von Verletzungen der Arbeitsgesetze in einigen Betrieben der Stadt studiert hatte, schrieb er an die Kreisleitung der Partei. Die Frage der Arbeitskonflikte wurde auf Initiative des Richters speziell auf einer Sitzung des Büros der Kreisleitung der Partei erörtert.

Jetzt, da diese Zeilen geschrieben werden, ist Juri Wladimirowitsch Manajew als Volksrichter kandidat des ersten Abschnitts des Leninschen Stadtbezirks von Taganrog aufgestellt.